

Beurkundung im Ausland geschlossener Ehen im deutschen Eheregister



**von Gerhard Benedikt,
Verwaltungsoberamtsrat, Standesamt München**

Beurkundung im Ausland geschlossener Ehen im deutschen Eheregister

von Gerhard Benedikt, Verwaltungsoberamtsrat, Standesamt München

Inhaltsübersicht

1. Einführung

- Altes Recht und Ziel der PStG-Reform

2. § 34 PStG Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

2.1. Zuständigkeit

2.2. Voraussetzungen für die Beurkundung im Eheregister

- Ort und Zeit der Eheschließung
- Antragsberechtigung
- Bestehen einer Ehe

2.3. Verfahren

- Prüfung des Antrags
- Prüfung der Namensführung
- Beurkundung im Eheregister
- Gebühr / Mitteilungspflichten

2.4. Verzeichnis der nachbeurkundeten Eheschließungen

3. Fazit und Ausblick

1. Einführung

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenden wir uns nun nach den sehr interessanten Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Sturm zur „Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen und deren namensrechtlichen Wirkungen“ in diesem Zusammenhang der praktischen Umsetzung in unseren deutschen Standesämtern nach der Personenstandsrechtsreform zu.

Gemäß § 15a PStG a. F. konnten Deutsche und Angehörige gleichgestellter Personengruppen, die im Ausland eine nach deutschem Recht gültige Ehe geschlossen haben, die Anlegung eines Familienbuches beantragen und somit ihre Eheschließung in einem deutschen Personenstandsbuch beurkunden lassen. Gleiches galt auch für eine in Deutschland vor einer von der Regierung eines ausländischen Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigter Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossene Ehe, sofern kein Verlobter Deutscher war (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB).

Da auch nach Wegfall des Familienbuches ein Interesse der Beteiligten an einer Beurkundung ihrer Eheschließung in einem deutschen Personenstandsbuch sowie dem Nachweis ihrer Eheschließung durch deutsche Personenstandsurkunden bestehen kann, ist nunmehr nach neuem Recht die Möglichkeit vorgesehen, die Eheschließung in einem deutschen Eheregister auf Antrag nachträglich beurkunden zu lassen.

Weil hier ja Angaben über die Eltern und gemeinsame Kinder der Ehegatten nicht mehr aufzunehmen sind, wird allem Anschein nach das Verfahren gegenüber dem bisherigen Recht prinzipiell vereinfacht und somit ein wesentliches Ziel der Personenstandsrechtsreform erreicht. Befassen wir uns also einmal an Hand eines konkreten Beispiels mit den neuen Regelungen um uns hierzu ein eigenes Urteil bilden zu können.

Die deutsche Staatsangehörige Doris Huber geb. Schneider und der türkische Staatsangehörige Mustafa Özdemir haben am 10. Oktober 2008 vor dem zuständigen Standesamt (Nüfus İdaresi) in Antalya, Türkei, die Ehe geschlossen.

Frau Huber ist am 20. April 1981 in Passau (St.Amt Passau, Nr. 384/1981) geboren und war in erster Ehe mit Herrn Peter Huber verheiratet. Diese Ehe wurde am 09.09.1999 beim St.Amt Passau geschlossen und am 08.08.2008 vom Amtsgericht München rechtskräftig geschieden.

Herr Özdemir ist am 11.08.1983 in Istanbul, Türkei geboren und war in erster Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen Mandy Pfeiffer verheiratet. Die Ehe wurde 2005 in Istanbul geschlossen und mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 vom Gericht 1. Instanz in Antalya rechtskräftig geschieden.

Beide Ehegatten wohnen seit März 2009 in München, Fürstenrieder Str. 105. Sie erkundigen sich nunmehr beim Standesamt München, welche Möglichkeit es gibt, ihre Eheschließung in der Türkei sowie Ihre hieraus resultierende Namensführung durch eine deutsche Personenstands-urkunde gegenüber deutschen Stellen nachzuweisen. Derzeit seien sie nur im Besitz eines mehrsprachigen Auszuges aus dem türkischen Eheregisters, aus dem sich sowohl die Eheschließung wie auch die von Frau Huber künftig gewünschte Namensführung „Özdemir“ ergibt.

2. § 34 PStG Eheschließung im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

In Kapitel 7, Abschnitt 1 unseres neuen PStG sind nunmehr Beurkundungen mit Auslandsbezug geregelt. § 34 PStG normiert die Voraussetzungen, unter denen Eheschließungen im Ausland bzw. vor ermächtigten Personen im Inland in einem deutschen Eheregister nachträglich beurkundet werden können.

2.1. Zuständigkeit

Zuständig für die nachträgliche Beurkundung der Eheschließung in einem deutschen Eheregister ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren hiernach zuständigen Standesämtern haben die antragsberechtigten Personen die freie Wahl (Punkt 34.4. Satz 2 Vorentwurf PStG-VwV). Greift keine dieser Anknüpfungen, ist die Ersatzzuständigkeit des Standesamts I in Berlin gegeben (§ 34 Abs. 3 PStG).

Auf unseren Fall bezogen bedeutet dies, dass das Standesamt München, als Wohnsitzstandesamt von Frau Huber und Herrn Özdemir für die nachträgliche Beurkundung der Eheschließung zuständig ist, da die Fürstenrieder Str. dem Bezirk des Standesamtes München zugeordnet wird.

2.2. Voraussetzungen für die Beurkundung im Eheregister

- **Ort und Zeit der Eheschließung**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 PStG kann ein Antrag auf Beurkundung der Eheschließung gestellt werden, wenn die Ehe im Ausland geschlossen

worden ist. Auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es hierbei nicht an. Die Ehe kann also auch vor dem 01.01.2009 geschlossen worden sein. Eine nachträgliche Beurkundung ist auch dann noch zulässig, wenn die Fortführungsfrist des zu errichtenden Eheeintrags bereits abgelaufen ist (Punkt 34.3. Vorentwurf PStG-VwV). Eine Beurkundung nach § 34 PStG kommt gleichwohl aber nur in Betracht, wenn für die Ehe weder ein deutscher Heiratseintrag errichtet und fortgeführt (§ 18 PStV a.F.), noch ein Familienbuch auf Antrag (§ 15a PStG a.F.) angelegt worden ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf folgende vier Personenstandsrechtshistorien hinzuweisen (siehe auch Punkt 34.2. Vorentwurf PStG-VwV):

- Für eine im Ausland geschlossene Ehe, die gemäß § 41 PStG in der bis 31.12.1974 geltenden Fassung auf Anordnung einer obersten Landesbehörde in besonderen Fällen nachträglich beim Standesamt I in Berlin beurkundet worden ist, wurde kein Familienbuch angelegt. Da aber beim Standesamt I in Berlin ein Heiratseintrag vorliegt, der fortgeführt wurde, kommt eine Beurkundung nach § 34 PStG nicht in Betracht.
- Eine Ehe, die vor dem 31.12.1974 vor einem deutschen Auslandsstandesbeamten (das war ein nach dem damaligen Auslandspersonenstandsgesetz ermächtigter diplomatischer oder konsularischer Vertreter der BRD) geschlossen wurde, gilt als im Ausland geschlossen. Sofern, wie zu meist der Fall, für eine solche Ehe kein Familienbuch auf Antrag gemäß § 15a PStG a.F. angelegt wurde, ist eine Beurkundung im Eheregister nach § 34 PStG noch möglich.¹
- In der Zeit vom 01.01.1975 bis zum 31.12.2008 sind nach dem Konsulargesetz unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Konsularbeamte befugt gewesen, Eheschließungen vorzunehmen

¹ Schaumburg, StAZ 1961, 208

und zu beurkunden (§ 8 Abs. 1 KonsG a.F.). Der Heiratseintrag war dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden, der von Amts wegen dann ein Familienbuch anzulegen hatte (§ 8 Abs. 2 KonsG a.F.; § 71 Abs. 3 PStV a.F.). Hier scheidet deshalb eine Beurkundung nach § 34 PStG regelmäßig aus.

- Ehen, die vor dem 03. Oktober 1990 in der DDR geschlossen worden sind, fallen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des § 34 PStG, weil für die Abgrenzung „Inland“ und „Ausland“ der Tag der Antragstellung maßgebend ist. Im Übrigen liegt ja für eine solche Ehe entweder ein fortgeführter Heiratseintrag vor oder es ist ein Familienbuch auf Antrag – unmittelbar nach § 15a PStG a.F. oder nach Maßgabe des Einigungsvertrages – angelegt worden, das jetzt als Heiratseintrag fortgeführt wird.

Unser Beispielsfall erfüllt diese Voraussetzungen:

Die Ehe zwischen Frau Huber und Herrn Özdemir wurde im Oktober 2008 in der Türkei geschlossen. Um auszuschließen, dass zwischenzeitlich ein Familienbuch auf Antrag nach altem Recht angelegt wurde, bzw. schon eine Beurkundung dieser Ehe in einem deutschen Eheregister gemäß § 34 PStG erfolgt ist, sollte eine entsprechende Anfrage des Standesamtes München an das Standesamt I in Berlin gerichtet werden (Punkt 34.5. Vorentwurf PStG-VwV).

- **Antragsberechtigung**

- Rechtsstellung der Ehegatten

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und 3 PStG ist ein Antrag nur zulässig, wenn ein Ehegatte entweder Deutscher oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhn-

lichem Aufenthalt im Inland ist. Der Ehegatte muss die betreffende Rechtsstellung im Zeitpunkt der Antragstellung besitzen. Es ist also weder genügend noch erforderlich, dass einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung diesen Status hatte. Lebt der maßgebende Ehegatte nicht mehr, ist darauf abzustellen, ob er im Zeitpunkt seines Todes Deutscher oder Ausländer mit privilegiertem Status war.

➤ Antragsberechtigte Personen

Einen Antrag auf Beurkundung der Eheschließung in einem deutschen Eheregister können zu Lebzeiten nur die Ehegatten, nach dem Tod beider Partner auch deren Eltern und Kinder stellen (§ 34 Abs. 1 Satz 4 PStG). Eine gemeinsame Antragstellung der Ehegatten wird nicht gefordert. Jeder Ehegatte kann die nachträgliche Beurkundung ohne Zustimmung des anderen beantragen. Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass die Ehe bei Antragstellung noch besteht.

Nach dem Tod beider Ehegatten, sind auch deren Eltern und Kinder antragsberechtigt, ohne dass eine Reihenfolge festgelegt ist. War ein Ehegatte adoptiert worden, können nur die Annehmenden den Antrag als Eltern stellen. Das Antragsrecht der Kinder besteht nur, wenn diese die Rechtsstellung gemeinschaftlicher Kinder der Ehegatten haben. Antragsberechtigt sind somit leibliche Kinder der Ehegatten, die von Ihnen gemeinsam adoptierten Kinder und Kinder eines Ehegatten, die von dem anderen angenommen worden sind (§ 1754 Abs. 1 BGB). Weitere Abkömmlinge, z.B. Enkelkinder, haben kein Antragsrecht.

Auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers (Deutscher, Ausländer, Staatenloser, etc.) kommt es nicht an².

In unserem Beispiel besitzt Frau Huber die deutsche Staatsangehörigkeit.

Beide Ehegatten sind noch am Leben. Somit gehören beide Ehepartner zum antragsberechtigten Personenkreis.

- **Bestehen einer Ehe**

Eine nachträgliche Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe in einem deutschen Eheregister setzt eine für den deutschen Rechtsbereich gültige Ehe voraus.

- **Formelle Wirksamkeit der Ehe**

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB ist ein Rechtsgeschäft für den deutschen Rechtsbereich formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, welches auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder das Recht des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

Dies bedeutet, dass entweder die Ortsform der Eheschließung im Eheschließungsland gewahrt ist oder die Formvorschriften der Heimatrechte beider Ehepartner beachtet werden.

- **Materielle Wirksamkeit der Ehe**

Das Standesamt hat aber nicht nur die formelle Wirksamkeit der Ehe für den deutschen Rechtsbereich zu prüfen, sondern auch, ob nach materiellem Recht eine wirksame Ehe zustande gekommen ist und nicht fehlerhaft ist.³ Dies bedeutet konkret, dass die Ehevoraussetzungen nach den gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB berufe-

² Gaaz/Bornhofen, Handkommentar zum Personenstandsgesetz, RdNr. 12 zu§ 34

³ BGH, StAZ 1991, 187 / Knauber StAZ 1993, 69

nen Heimatrechten beider Ehegatten ebenfalls zu prüfen sind. Hierbei richten sich die Folgen von Verstößen gegen sachliche Voraussetzungen nach dem verletzten Recht. Sind zwei Rechte verletzt (z.B. im Fall einer bigamischen Ehe) so entscheidet über die Folgen nach herrschender Meinung das ärgere Recht.

- Hat die Eheschließung aus formellen oder materiellen Gründen nicht zu einer für den deutschen Rechtsbereich gültigen Ehe geführt, liegt also eine Nichtehe vor, muss das Standesamt die nachträgliche Beurkundung ablehnen.⁴ Dagegen hindert der Umstand, dass eine Ehe nichtig ist, diese Nichtigkeit aber erst z. B. durch Gerichtsurteil festgestellt werden muss, eine Beurkundung in einem deutschen Eheregister nicht.⁵ Ist das Nichtbestehen einer Ehe rechtskräftig festgestellt, so ist zu unterscheiden, ob eine Ehe im Rechtssinne überhaupt nicht zustande gekommen ist (so nach deutschem Recht), oder ob die Feststellung sich darauf beschränkt, dass eine Ehe nicht mehr besteht. Im ersten Fall hat eine Ehe nie bestanden. Im zweiten Fall hat eine Ehe zeitweise bestanden, so dass die Beurkundung vorgenommen werden kann.⁶ Hält es das Standesamt nicht für erwiesen, dass eine Ehe zwischen den im Antrag als Ehegatten genannten Personen geschlossen worden ist, so muss die nachträgliche Beurkundung im deutschen Eheregister abgelehnt werden. Insbesondere ist es auch erforderlich, dass der Tag der Eheschließung nachgewiesen ist, da sich hieraus die Rechtsfolgen familien- und erbrechtlicher Natur ergeben können.⁷ Dem Antragsteller ist auf Verlangen ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung zu erteilen. In diesem ist auch auf

⁴ LG Bonn, StAZ 1985, 136 / OLG Hamburg, StAZ 1987, 311 / AG Gießen, StAZ, STAZ 2001, 39

⁵ OLG Karlsruhe, StAZ 1994, 286 / Kraus, StAZ 1998, 325

⁶ Hepting/Gaaz Bd. 2 Rdnr.III-280ff / Rdnr.III-286ff

⁷ AG Berlin-Schöneberg, StAZ 1973, 189 / StAZ 1984, 280 / StAZ 1992, 342

die Möglichkeit eines möglichen Antrages zur Anweisung des Standesamtes durch das Gericht nach § 49 PStG hinzuweisen. Sind andere Angaben nicht vollständig oder hält sie das Standesamt für nicht erwiesen, hat die nachträgliche Beurkundung zu erfolgen, es sind jedoch nur die erwiesenen Angaben einzutragen (Punkt 34.8. Vorentwurf PStG-VwV).

➤ Nachweis

Während deutsche öffentliche Urkunden im Inland gemäß § 437 ZPO die Vermutung der Echtheit für sich haben, gilt dies jedoch nicht generell für ausländische Urkunden. Bei Vorlage ausländischer öffentlicher Urkunden (§§ 415, 418 ZPO), die echt (§ 438 ZPO) und äußerlich mangelfrei (§ 419 ZPO) zu sein haben, sollte zunächst zusätzlich eine Übersetzung von einem im Inland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer verlangt werden. Werden ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und erscheint die Echtheit dieser Urkunden zweifelhaft, so sollte ihre Anerkennung auch von einer Echtheitsbestätigung abhängig gemacht werden. Hierfür genügt grundsätzlich eine Legalisation im engeren Sinn (§ 13 Abs. 2 KG), im Zweifelsfällen kann aber auch eine Legalisation im weiteren Sinn (§ 13 Abs. 4 KG) gefordert werden. Bei den Staaten mit besonders unzuverlässigem Urkundenwesen, bei denen auf Anweisung des Auswärtigen Amtes die Legalisierung von Urkunden eingestellt wurde, besteht keine andere Möglichkeit, als im Wege der Amtshilfe eine vertrauensanwaltliche Überprüfung über die jeweils zuständige Deutsche Auslandsvertretung herbei zu führen. Bei Ländern, die nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation befreit wurden, tritt an die Stelle der Legalisation eine Apostille, d. h. die

Beglaubigung einer ausländischen Urkunde durch eine höhere Behörde des ausländischen Urkundenausstellers. Im Internetauftritt des Auswärtigen Amtes können unter „<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr.html>“ wertvolle Hinweise zum Internationalen Urkundenverkehr und der Legalisation von Urkunden, etc. abgerufen werden.

Hier wieder zurück zu unserem Beispielfall:

➤ *Frau Huber und Herr Özdemir legen beim Standesamt München einen mehrsprachigen Auszug aus dem türkischen Eheregister vor. Nach dem Übereinkommen vom 08. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774), dem sowohl die Türkei wie auch Deutschland angehören, können mehrsprachige Personenstandsurkunden auf vereinbarten Formblättern des Übereinkommens erstellt werden. Da dieses Übereinkommen den Zweck hat, die Verwendung von Personenstandsurkunden in anderen Vertragsstaaten zu erleichtern, bedürfen sie im Gebiet der anderen Vertragsstaaten keiner Beglaubigung (Legalisation) oder gleichwertigen Förmlichkeit. Sie haben in allen Vertragsstaaten die gleiche Beweiskraft wie die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ausstellenden Staates erteilten Personenstandsurkunden. Mit dem mehrsprachigen Auszug aus dem türkischen Eheregister weisen daher Frau Huber und Herr Özdemir in formell korrekter Weise ihre in der Türkei durchgeführte Eheschließung nach.*

➤ *Zur formellen Wirksamkeit der Ehe*

Mit dem mehrsprachigen Auszug aus dem türkischen Eheregister ist auch ausreichend nachgewiesen, dass die Ehe vor einem zuständigen türkischen Eheschließungsbeamten bei persönlicher Anwesenheit beider Ehegatten geschlossen wurde. Damit ist die Eheschließungsform im türkischen Rechtsbereich erfüllt (Art. 142 türkisches ZGB). Gemäß Art. 11 Abs. 1, 2. Alternative, - Wahrung der Ortsform des Eheschließungsstaates - , ist die Ehe somit auch für den deutschen Rechtsbereich formell rechtswirksam.

➤ *Zur materiellen Wirksamkeit der Ehe*

Für die Voraussetzungen der Eheschließung beruft Art. 13 Abs. 1 EGBGB deutsches materielles Recht für die Frau und rückverweisungsfrei (Art. 4 Abs. 1 EGBGB, Art. 13 Nr. 1 türkisches IPR-G vom 27.11.2007) türkisches materielles Recht für den Mann.

Herr Özdemir hat die Beendigung seiner vorangegangenen Ehe für den türkischen Rechtsbereich mit Frau Mandy Pfeiffer durch Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsurteils des Gerichts 1. Instanz in Antalya samt begl. Übersetzung durch einen im Bundesgebiet öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers für die türkische Sprache zu beweisen (Art. 130 türkisches ZGB). Weitere materiellrechtliche Probleme hinsichtlich seiner Eheschließungsvoraussetzungen nach türkischem Recht sind nicht erkennbar, insbesondere ist Herr Özdemir ehemündig, geschäftsfähig und mit Frau Huber nicht verwandt (Art. 124 ff türkisches ZGB).

Frau Huber hat ebenfalls die Auflösung Ihrer ersten Ehe zu belegen. Hierfür sollte eine aktuelle begl. Abschrift aus dem als Eheregister fortzuführenden Familienbuch „Huber/Schneider“ mit

Vermerk über die Eheauflösung durch das AG München verlangt werden. Hierin wäre dann auch eine ev. nachfolgende Ehe vermerkt, falls Frau Huber nach ihrer Scheidung von Herrn Huber am 08.08.2008 erneut eine Ehe in Deutschland geschlossen hätte. Allerdings erfordert in dieser Konstellation das Eheverbot der Doppelehe im deutschen materiellen Recht - § 1306 BGB – auch, dass zwischen keiner der Personen, die eine Ehe miteinander eingehen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht. Da Herr Özdemir in erster Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen Mandy Pfeiffer verheiratet war und diese Ehe durch ein türkisches Gericht geschieden wurde, ist gemäß Art. 7 FamRÄndG eine Anerkennung dieser Scheidung durch eine deutsche Landesjustizverwaltung für den deutschen Rechtsbereich erforderlich. Solange solch eine Anerkennung nicht vorliegt, ist Herr Özdemir aus deutscher Sicht noch mit Frau Pfeiffer verheiratet und die Ehe mit Frau Huber bigamisch (§ 1306 BGB). Das Standesamt München hat deshalb die Anerkennung des Scheidungsurteils des Gerichts 1. Instanz in Antalya von der Justizverwaltung eines deutschen Bundeslandes zu verlangen um die materielle Fehlerhaftigkeit der Ehe Özdemir / Huber auszuräumen. Wurde bereits für Frau Huber ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis zur Eingehung der Ehe mit Herrn Özdemir ordnungsgemäß von einem deutschen Standesamt ausgestellt, müsste diese Anerkennung durch eine deutsche Landesjustizverwaltung bereits durchgeführt worden sein und Frau Huber auch in deren Besitz sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Anerkennung gemäß Art. 7 FamRÄndG von Frau Huber im Rahmen des nachträglichen Beurkundungsverfahrens beim Standesamt München beantragt werden. Würde sich Frau Huber weigern die Anerkennung durch

das hierfür in Bayern zuständige OLG München herbeizuführen, oder würde dort die Anerkennung abgelehnt, bliebe die Ehe mit Herrn Özdemir aus deutscher Sicht zwar fehlerhaft aber zunächst rechtswirksam, so dass die nachträgliche Beurkundung im Eheregister des Standesamtes München dennoch zu erfolgen hätte. Allerdings wäre dieser Sachverhalt dann vom Standesamt München der für die Einleitung eines Eheaufhebungsverfahrens zuständigen Behörde in Bayern, der Regierung von Mittelfranken, (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der zukünftigen Behörde im Vaterschaftsanfechtungsverfahren und im Eheaufhebungsverfahren vom 03.06.2008) mitzuteilen. Würde die Ehe dann durch ein deutsches Gerichtsurteil aufgehoben, wäre später ein entsprechender Vermerk im nachträglich angelegten Eheregister durch das Standesamt München einzutragen.

2.3. Verfahren

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 PStG gelten für die nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung in einem deutschen Eheregister die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister (§§ 3 bis 7 PStG), ferner über die Beurkundungsgrundlagen sowie über die Auskunfts- und Nachweispflicht (§§ 9, 10 PStG) entsprechend. Ebenso sind die Bestimmungen über eine Inlandseheschließung für die Errichtung und Fortführung des Eheeintrags anzuwenden (§§ 15, 16 PStG).

- **Prüfung des Antrags**

Der Antragsteller muss zu jeder Angabe, die in den Eheeintrag aufzunehmen ist, die erforderlichen Personenstandsurkunden oder sonstige

Beweismittel, über die er verfügt, vorlegen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 PStG). Das Standesamt hat hierbei den Antragsteller über die Möglichkeit der Beschaffung von Urkunden aus dem In- und Ausland zu beraten.

In unserem Beispielsfall wird das Standesamt München folgende Unterlagen als Beurkundungsgrundlage verlangen:

- *Zur Feststellung der Zuständigkeit für die nachträgliche Beurkundung Aufenthaltsbescheinigungen der Meldebehörde in München für Herrn Özdemir und Frau Huber;*
- *Als Identitätsnachweise sowie zum Nachweis der Staatsangehörigkeiten den türkischen Reisepass von Herrn Özdemir und einen deutschen Personalausweis oder Reisepass von Frau Huber;*
- *Mehrsprachiger Auszug aus dem türkischen Eheregister;*
- *Mehrsprachiger Auszug aus dem türkischen Geburtsregister von Herrn Özdemir;*
- *Aktuelle (nicht älter als 6 Monate) begl. Abschrift aus dem Geburtsregister von Frau Huber vom St.Amt Passau;*
- *Mehrsprachiger Auszug aus dem türkischen Eheregister der ersten Ehe von Herrn Özdemir mit Vermerk über die Eheauflösung;*
- *Beschluss über die Anerkennung des türkischen Scheidungsurteils für den deutschen Rechtsbereich gemäß Art. 7 FamRÄndG einer deutschen Landesjustizverwaltung bzw. das türkische Scheidungsurteil des Gerichts 1. Instanz in Antalya in Original mit Rechtskraftvermerk und begl. Übersetzung durch einen in Deutschland öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer zur Einleitung des Anerkennungsverfahrens beim OLG München;*
- *Eheurkunde der ersten Ehe von Frau Huber mit Scheidungsvermerk, bzw. entsprechende begl. Abschrift aus dem als Ehe-*

register fortzuführenden Familienbuch „Huber/Schneider“ mit Scheidungsvermerk vom St.Amt Passau;

- **Prüfung der Namensführung**

Hinsichtlich der Namensführung der Ehegatten ist vom Standesamt festzustellen, ob wirksame Erklärungen zur Namensführung vorliegen oder nach den in Frage kommenden Heimatrechten kraft Gesetzes eine bestimmte Namensführung eingetreten ist. Dafür genügt in der Regel, dass eine bestimmte Namensführung in der ausländischen Urkunde über die Eheschließung vermerkt ist, wenn diese Namensführung nach den in Betracht kommenden Rechten zulässig war und die Ehegatten erklären, dass sie ihrem Willen entsprach. Haben die Ehegatten bei der Eheschließung den Namen in einer Weise gewählt, die sinngemäß einer Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB entspricht, so ist auch diese Wahl anzuerkennen (Punkt 34.7. Vorentwurf PStG-VwV).

Ob eine in eine ausländische Heiratsurkunde eingetragene Namensführung nach der Eheschließung auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam ist, richtet sich somit nach deutschem internationales Privatrecht. Im deutschen IPR ist für die Namensführung in der Ehe das Recht am Eheschließungsort für die Namensführung der Ehegatten nicht maßgebend. Die Namensführung in der Ehe wird vielmehr aus Sicht des deutschen IPR stets rückwirkend autonom angeknüpft. Dies bedeutet, dass aus der Sicht des deutschen IPR die Namensführung der Ehegatten noch einmal zu prüfen ist. Grundlage für diese Prüfung sind Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 EGBGB.

➤ **Art. 10 Abs. 1 EGBGB – Heimatrecht**

Gemäß Art. 10 Abs. 1 EGBGB unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Bei der Namensführung in der Ehe sind hierbei folgende Konstellationen denkbar:

Deutsches Personalstatut bei beiden Ehegatten

Kommt hier aufgrund gemeinsamer übereinstimmender Erklärungen ein gemeinsamer Familienname (Ehename) entsprechend § 1355 Abs. 2 BGB zustande, d. h. ein Ehename konnte gewählt, erklärt oder bestimmt werden, so ist dieser anzuerkennen, wenn er in der ausländischen Heiratsurkunde vermerkt ist. Ausländische Eheschließungsstaaten nehmen entsprechende Erklärungen im Regelfall aber nur dann entgegen, wenn auch nach ihrem eigenen Recht eine Namenswahl für beide Ehegatten besteht.

Unterschiedliche Personalstatute bei den Ehegatten

Besitzen die Ehegatten bei der Eheschließung verschiedene Staatsangehörigkeiten, so sind nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB in der Regel zwei Recht hinsichtlich der Wirksamkeit einer Ehenamensbestimmung für den deutschen Rechtsbereich zu prüfen.

- **Sachrechtliche Übereinstimmung – ganz oder teilweise**

Hier ist zu prüfen, ob wirksame Erklärungen zur Namensführung in der Ehe abgegeben wurden, die im Ergebnis beiden Rechten entsprechen. Ist dies der Fall, ist der in der ausländischen Heiratsurkunde eingetragene gemeinsame Familienname (Ehename) zu akzeptieren.

- **Keine sachrechtliche Übereinstimmung – auch nicht teilweise**

In diesem Fall gelten die sachrechtlichen Regelungen der beiden Personalstatute (Heimatrechte).

Gleiches ausländisches Personalstatut bei beiden Ehegatten

Für die Namensführung in der Ehe gilt die sachrechtliche Regelung des ausländischen Staates. Eine wertvolle Orientierungshilfe bieten hier auch die Eintragungen der Namensführungen in den ausländischen Pässen nach erfolgter Eheschließung.

➤ **Art. 10 Abs. 2 EGBGB – Rechtswahl**

Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten ihren künftig zu führenden Namen wählen

1. nach dem Recht eines Staates, dem einer der Ehegatten angehört, ungeachtet des Art. 5 Abs. 1 EGBGB, oder
2. nach deutschem Recht, wenn einer von Ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Nach der Eheschließung abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.

Konkludente Rechtswahl bei Eheschließung im Ausland

Das ausländische Recht sieht regelmäßig keine Rechtswahl zu einem anderen Recht vor. Haben Ehegatten jedoch eine sachrechtliche Namensbestimmung getroffen, ist es nach herrschender Meinung genügend, wenn diese nach deutschem IPR (*Art 10 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB: "Ehegatten können ihren künftig zu führenden Namen nach dem Recht eines Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört"*) möglichen Wahl eines maßgeblichen Rechts eindeutig einschließt.

Zu beachten ist aber stets, dass zur Wirksamkeit der Führung eines Begleitnamens („Doppelname“) nach deutschem Recht (nicht aber zur Führung eines ev. Ehenamens) in jedem Fall zusätzlich eine nachträgliche Erklärung bei einem zuständigen deutschen Standesamt notwendig ist (§ 1355 Abs. 4 BGB, § 41 Abs. 2 PStG).

Bei unserem Beispiel ist in dem türkischen mehrsprachigen Auszug aus dem Eheregister vermerkt, dass beide Ehegatten nach ihrer Eheschließung den Familiennamen „Özdemir“ führen. Auf Nachfrage erklärt die deutsche Ehefrau auch, dass dies ihr Wunsch sei. Nach türkischem

materiellen Recht (Art. 187 türkisches ZGB) führt eine Frau kraft Gesetzes den Familiennamen des Mannes nach der Eheschließung. Das deutsche Recht (§ 1355 Abs. 2 BGB) setzt dagegen eine Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens voraus. Beide materielle Rechtsnormen stimmen also sachrechtlich nicht überein, mit der Folge, dass die deutsche Frau ihren bisherigen Namen aus Sicht des deutschen IPR (Art. 10 Abs. 1 EGBGB) in der Ehe weiter führt.

Damit die Ehefrau künftig wie gewünscht den Familiennamen „Özdemir“ führen kann, sind für den deutschen Rechtsbereich weitere Erklärungen zur Namensführung erforderlich. Die Ehegatten haben zunächst gemäß Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB das deutsche Recht, dem die Ehefrau angehört, nachträglich für die Namensführung in ihrer Ehe zu wählen. Danach können sie gemäß § 1355 Abs. 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes „Özdemir“ zu ihrem gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Da beide Erklärungen nach der Eheschließung abgegeben werden, sind sie öffentlich zu beglaubigen (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 EGBGB, § 1355 Abs. 3 Satz 2 BGB, § 41 Abs. 1 PStG). Wirksam werden die Erklärungen durch die Entgegennahme durch das zuständige Standesamt (§ 41 Abs. 2 PStG). Da beide Ehegatten nunmehr ihren Wohnsitz in München haben, ist das Standesamt München auch für die wirksame Entgegennahme der namensrechtlichen Erklärungen zuständig (§ 41 Abs. 2, Satz 2 PStG). Um auszuschließen, dass ev. bereits bei einem anderen deutschen vormaligen (Wohnsitz)Standesamt der Ehegatten wirksame namensrechtliche Erklärungen abgegeben wurden, sollte das Standesamt München ebenfalls eine entsprechende Anfrage an das Standesamt I in Berlin, sinnvoller Weise zusammen mit der Anfrage, ob bereits eine

nachträgliche Beurkundung in einem deutschen Eheregister vorgenommen wurde, richten (§ 41 Abs. 2 Satz 4 PStG).

- **Beurkundung im Eheregister**

Wie schon ausgeführt darf das Standesamt die Eheschließung nur beurkunden, wenn es auf Grund der beigebrachten Beweismittel (§ 9 PStG) die Überzeugung erlangt hat, dass die Ehe geschlossen worden ist und auch im deutschen Rechtsbereich gültig ist.⁸ In das Eheregister müssen alle Angaben aufgenommen werden, die registriert wären, falls der Eheeintrag im Anschluss an eine Eheschließung in Deutschland von einem deutschen Standesamt angelegt und anschließend fortgeführt worden wäre. Es müssen also sowohl die in § 15 PStG genannten Beurkundungsdaten und Hinweise eingetragen als auch die Folgebeurkundungen gemäß § 16 PStG vorgenommen werden (Punkt 34.6 Vorentwurf PStG-VwV).

Bei unserem Fall ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die Namensführung der Ehegatten ab dem Zeitpunkt der Eheschließung auf Seite 1 des Eheregisters vermerkt wird und die nachträglichen Änderungen hinsichtlich der Namensführung als Folgebeurkundungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 PStG vermerkt werden (siehe Anlage).

- **Gebühr**

Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Kostenverzeichnisses werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG nach den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens im Personenstandswesen vom 15. Dezember 2008 gemäß Nr. 1.4.2 für die nachträgliche Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach §

⁸ AG Paderborn, StAZ 1985, 254 / BayObLG, StAZ 1996, 300 / StAZ 2000, 296

34 PStG 50,- EURO erhoben. Ist hierbei ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich diese Gebühr um 20,- EURO je Ehegatten, für den ausländisches Recht zu beachten ist (Nr. 1.4.3 Gebührenrahmen). Ist in diesem Zusammenhang durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um weitere 40,- EURO (Nr. 1.4.4 Gebührenrahmen). Diese Gebühren können bei unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand auch bis zum doppelten Betrag erhöht werden (Nr. 1.5 Gebührenrahmen). Zu denken ist ev. auch an die Gebühr für öffentliche Beglaubigungen von Erklärung zur Namensführung in Höhe von 25,- EURO (Nr. 3.1 Gebührenrahmen) sowie für die anschließende Ausstellung einer deutschen Eheurkunde in Höhe von 10,- EURO (Nr. 4.2 Gebührenrahmen).

Bei unserem Beispiel wären somit 70,- EURO für die nachträgliche Beurkundung in einem deutschen Eheregister, 25,- EURO für die öffentliche Beglaubigung der namensrechtlichen Erklärungen, die zur Führung des gemeinsamen Ehenamens „Özdemir“ im deutschen Rechtsbereich führen und 10,- Euro für die anschließende Ausstellung einer deutschen Eheurkunde zu vereinnahmen.

- **Mitteilungspflichten**

Im Falle einer nachträglichen Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe in einem deutschen Eheregister hat das Standesamt, das die Eheschließung nachträglich beurkundet, die relevanten inländischen Mitteilungspflichten entsprechend § 58 PStV zu erfüllen.

In unserem Fallbeispiel sind deshalb durch das Standesamt München folgende Mitteilungen zu erledigen:

- ❖ *an das Standesamt Passau, zum dortigen Geburtseintrag der Ehefrau (§ 58 Abs. 1, Nr. 1 PStV);*
- ❖ *an das Standesamt I in Berlin, da die Ehe im Ausland geschlossen worden ist (§ 58 Abs. 1, Nr. 3 PStV);*
- ❖ *an das Standesamt Passau zum dortigen Eheeintrag der vorangegangenen Ehe von Frau Özdemir (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 PStV);*
- ❖ *der Meldebehörde in München, da Frau und Herr Özdemir nunmehr in München wohnhaft sind (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 PStV);*

2.4. Verzeichnis der nachbeurkundeten Eheschließungen

Nach § 34 Abs. 4 PStG hat das Standesamt I in Berlin ein Verzeichnis der nachträglich in einem deutschen Eheregister beurkundeten Eheschließungen zu führen. Damit sollen Doppelbeurkundungen vermieden werden,⁹ zu denen es sonst bei Antragstellung durch verschiedene Berechtigte kommen könnte. Dementsprechend ist, wie soeben schon erwähnt, in § 58 Abs. 1 Nr. 3 PStV geregelt, dem Standesamt I in Berlin die nachträgliche Beurkundung in einem deutschen Eheregister mitzuteilen. Jedes deutsche Standesamt soll sich vor einer nachträglichen Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe anhand der beim Standesamt I in Berlin geführten Verzeichnisse vergewissern, dass dieser Personenstandsfall nicht bereits in einem anderen inländischen Personenstandsregister beurkundet worden ist (Punkt 34.5. Vorentwurf PStG-VwV).

3. Fazit und Ausblick

⁹ BT-Drs. 16/1831 S. 48

Dass Angaben über die Eltern und gemeinsame Kinder der Ehegatten bei der nachträglichen Beurkundung in einem deutschen Eheregister nicht mehr, wie früher bei der Anlegung eines Familienbuches auf Antrag, mit aufgenommen werden, ist sicherlich zu begrüßen und führt zweifelsfrei zu einer „Entbürokratisierung“ der Nachweisführung der Wirksamkeit einer Eheschließung im Ausland für den deutschen Rechtsbereich. Die von den Standesbeamtinnen und –beamten zu beurteilenden und zu beurkundenden Kernfragen, wie insbesondere die Wirksamkeit einer ausländischen Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich sowie die Namensführung der Ehegatten, bleiben aber weiter bestehen und erfordern hervorragende Kenntnisse des deutschen internationalen Privatrechts sowie ausländischer Kollisionsrechte und fremder materieller Rechtsnormen. Wenn man sich in diesem Zusammenhang auch noch verdeutlicht, dass ab dem 01.01.2009 im Regelfall nicht mehr das Standesamt I in Berlin für die wirksame Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen bei Geburten und Eheschließungen mit Auslandsbezug, sondern die Wohnsitzstandesämter der Erklärenden zuständig sind, sind die Herausforderungen, vor allem für die Kolleginnen und Kollegen kleinerer Standesämter, die dieses „know-how“ bis zum Ende des Jahres 2008 wohl nicht immer sofort abrufbar haben mussten, immens gewachsen. Aber wer soll diesen Herausforderungen sonst gewachsen sein, als ambitionierte, engagierte und natürlich hervorragend fortgebildete bayerische Standesbeamtinnen und –beamte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich danke Ihnen allen recht herzlich für Ihre große Aufmerksamkeit.